



Hinweise für Antragssteller

Gefördert werden KMU der gewerblichen Wirtschaft (verarbeitendes Gewerbe/ Produktion, Handwerk und Tourismus) mit weniger als 100 Mitarbeitern.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Freie Berufe
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Nebenerwerbsunternehmen
- Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand
- Vereine, auch wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten

Art der Prozessinnovation:

Förderfähig sind Digitalisierungsinvestitionen in Folge der Einführung betrieblich neuer oder deutlich verbesserter Methoden (Digitalisierungsprozesse) für die Produktion oder Erbringung von Leistungen, die wesentlich über das jeweilige im Unternehmen vorhandene Maß hinausgehen für folgende Vorhaben:

- Digitalisierung der Produktion,
- Digitalisierung der Erbringung von Leistungen,
- jedoch keine Digitalisierung von Organisationsprozessen.

Nicht förderfähig sind Ausgaben und Aufwendungen für:

- Standard-Software, wie übliche Betriebssysteme, Bürosoftware oder Buchhaltungssysteme
- die Anschaffung von bereits allgemein gebräuchlicher digitaler Grundausstattung, z.B. Standard-Hardware, wie PCs, Laptops, Tablets, Smartphones ohne eindeutigen Projektbezug, Telefonie, Fax, Scanner, Beamer oder Bildschirme
- Produkte und Dienstleistungen, die ausschließlich der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften und nicht der unmittelbaren betrieblichen Prozessverbesserung dienen,
- Finanzierungskosten, Ausgaben für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen) sowie als Vorsteuer abziehbare/erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- herkömmliche Webshops oder deren Optimierung ohne direkte/unmittelbare Integration in den Leistungsprozess (z.B. Baukästen),
- Mehrwertsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung
- gebrauchte Wirtschaftsgüter



- reine Ersatzbeschaffungen für bereits vorher im Unternehmen verwendete Systeme
- Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf oder Lieferantendarlehen finanziert werden (Leasing oder Mieten von Hardware, Software oder Software-Lizenzen)
- Leistungen und Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen (einschließlich aller Unternehmen, an denen mit den Gesellschaftern verwandte Personen, Ehepartner der Gesellschafter oder mit Gesellschaftern in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen Anteil halten bzw. in einer Unternehmensbeziehung stehen) erbracht bzw. hergestellt oder erworben werden
- herkömmliche Webseiten zur Unternehmens- und Produktpräsentation
- herkömmliche Online-Marketing-Maßnahmen, wie Suchmaschinenoptimierung, Display-Advertising, Content-Marketing und E-Mail-Marketing, Einführung von Social-Media-Kommunikationskonzepten, etc.

Ebenfalls nicht gefördert werden Ausgaben/Ausgabenbestandteile, die bereits in anderen Förderprojekten vollständig bzw. anteilig bezuschusst wurden bzw. werden.

Weitere Voraussetzungen:

- Das Vorhaben ist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden.
- Die Gesamtfinanzierung ist gesichert (Vorlage einer Finanzierungsbestätigung in Stufe 2 des Antragsverfahrens).
- Das Vorhaben wird grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen.
- Die Förderung wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt.